



Datum: 27.05.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Vogt
----------------	---------------------	--------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Ordnungsamt					

TOP: Kommunalwahl 2025 – Wahl der Beisitzer für den Wahlausschuss

Produktgruppe: 12.04 Statistik und Wahlen

1. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung wählt folgende Personen als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer in den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2025:

Beisitzer:

Stellvertreter:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)

2. Sachverhalt und Begründung:

Im Jahr 2025 (voraussichtlich im September) stehen turnusmäßig die nächsten Kommunalwahlen an. Auf Kreisebene werden der Landrat und der Kreistag, in der Stadt Schmallenberg der Bürgermeister und der Stadtrat gewählt.

Spätester Termin für die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke ist der 29. Februar 2025. Die Einteilung nimmt der Wahlausschuss vor. Dieser muss von der Stadtvertretung gebildet werden.

Dem Wahlausschuss obliegen für das jeweilige Wahlgebiet folgende Aufgaben (§ 2 Kommunalwahlordnung NRW / KWahlO):

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
- Entscheidungen über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
- Feststellung des Wahlergebnisses und
- gegebenenfalls Festsetzungen eines früheren Beginns der Wahlzeit, wenn besondere Gründe es erfordern.

Der zu bildende Wahlausschuss besteht nach § 2 Abs. 3 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz / KWahlG) aus dem Wahlleiter (i.d.R. der Bürgermeister) als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

Nach § 2 Abs. 3 KWahlG in Verbindung mit § 6 KWahlO finden auf den Wahlausschuss noch folgende allgemeine Vorschriften entsprechende Anwendung:

- Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter gewählt werden.
- Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Bildung des Wahlausschusses hat nach den allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts zu erfolgen. Die Verteilung der Ausschusssitze erfolgt, wie die Verteilung der Ausschusssitze bei allen bei der Stadt Schmallenberg gebildeten Ausschüssen durchgeführt, nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer (§ 50 Abs. 3 GO). Das bedeutet: Einigung Ratsmitglieder und einheitlicher Wahlvorschlag; falls dieser nicht zustande kommt, dann Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer aufgrund der in der Sitzung zu den einzelnen Wahlvorschlägen **abgegebenen** Stimmen, nicht nach der Fraktionsstärke im Rat; die Fraktionsstärke im Rat kann nur hilfsweise als Maßstab für das Zustandekommen eines einheitlichen Wahlvorschlags genutzt werden. Stimmberechtigt sind nach § 40 Abs. 2 GO nur die Ratsmitglieder, nicht aber der Bürgermeister.

Die mögliche Sitzverteilung im Wahlausschuss nach Fraktionsstärke sieht danach wie folgt aus:

	4 Sitze	6 Sitze	8 Sitze	10 Sitze
	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer	Beisitzer
CDU	2	3	4	5
UWG	1	1	1	2
BFS	1	1	1	1
SPD	0	1	1	1
GRÜNE	0	1	1	1
Die Partei	0	0	0	0

Da nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz der Wahlausschuss höchstens aus 10 Beisitzern bestehen darf und eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder nicht zulässig ist, bedeutet dieses nach dem Quotenverfahren nach Hare/Niemeyer, dass nicht alle im Rat der Stadt Schmallingenberg vertretenden Fraktionen einen Beisitzer im Wahlausschuss stellen.

Um eine objektive Vorbereitung der Wahl zu gewährleisten und das Vertrauen der Wähler in die Arbeit der Wahlorgane zu sichern, sollten aber möglichst alle Parteien oder Wählergruppen des Wahlgebietes im Wahlausschuss vertreten sein. Dies kann in Form eines einheitlichen Wahlvorschlages aller Fraktionen geschehen.

Mitglieder des Wahlausschusses können neben den Ratsmitgliedern auch andere sachkundige Bürger sein, die dem Rat angehören können. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Mitglieder der Vertretung im Wahlausschuss nicht erreichen.